

Auftraggeberhaftung

Am 1.9.2009 tritt mit Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Auftraggeberhaftung in Kraft. Mit den neuen Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden.

Haftung

Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 haftet der Auftraggeber für alle Beitragsschulden des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes ([grafische Übersicht](#)). Die Auftraggeberhaftung umfasst alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens, die von den Krankenversicherungsträgern kraft Gesetzes eingehoben werden.

Die Haftung kann nur geltend gemacht werden, wenn gegen den Beitragsschuldner erfolglos Exekution geführt wurde oder dieser insolvent ist. Grundsätzlich beschränkt sich die neu geschaffene Haftungsbestimmung nur auf die Haftung des unmittelbar übergeordneten Auftraggebers. Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung finden Sie untenstehend.

Dienstleistungszentrum

Das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) ist Österreichweit zentral für die Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbeitrages zuständig und ihm obliegt auch die Führung der HFU-Gesamtliste.

Liste geeigneter Unternehmer®

Es wird bereits intensiv an der Verlinkung mit der HFU-Gesamtliste gearbeitet.

Auftraggeberhaftung - Haftungsbefreiung

Die Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Für die Aufnahme in diese Liste muss das Unternehmen mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Ausnahmen sowie Gründe, die zur Streichung von der HFU-Gesamtliste führen, finden Sie [hier](#).

Haftungsbefreiung durch Zahlung von 20 % des Werklohnes

Will ein Auftraggeber vermeiden, nachträglich haftungsmäßig von der Sozialversicherung belangt zu werden, hat er bereits im Erfüllungszeitpunkt die Möglichkeit, 20 % des Werklohnes (Haftungsbeitrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK zu überweisen.